

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

99. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 29. 6. 2011

39.e Stück

Curriculum für das **Masterstudium Übersetzen** an der Karl-Franzens-Universität Graz Änderung

Der Senat hat am 25. Mai 2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Übersetzen und Dolmetschen vom 15.3.2011 und 5.4.2011 betreffend die Änderung der Curricula für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation und für die Masterstudien Übersetzen und Dolmetschen gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**Curriculum für das Masterstudium
Übersetzen
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Änderungen gegenüber der Fassung 2009

- **NEU:** Lehrveranstaltung „Computergestütztes Übersetzen“ (2 ECTS-Punkte)
- **Fachprüfung:** Einführung von A-, B- und C-Sprache: schriftlicher Prüfungsteil ohne Übersetzung aus dem Deutschen in die zweite Fremdsprache; schriftlich (B > A, A > B, C > Deutsch); mündlich (B > A und A > B)

**Curriculum für das Masterstudium
Übersetzen
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die Rechtsgrundlagen des Masterstudiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Inhaltsverzeichnis

Titel

§ 1 Allgemeines

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
- (2) Gegenstand des Studiums
- (3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen
- (4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten
- (2) Dauer und Gliederung des Studiums
- (3) Akademischer Grad
- (4) Lehrveranstaltungstypen
- (5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

§ 3 Lehr- und Lernformen

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Module und Lehrveranstaltungen
- (2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen
- (3) Freie Wahlfächer
- (4) Masterarbeit und Masterprüfung
- (5) Praxis und Auslandsstudien

§ 5 Prüfungsordnung

- (1) Arten der Prüfungen
- (2) Fachprüfungen
- (3) Masterprüfung
- (4) Abschluss und Gesamtbeurteilung
- (5) Wiederholung von Prüfungen
- (6) Anerkennung von Prüfungen

§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums

§ 7 Übergangsbestimmungen

Anhang I - Lehrveranstaltungsbeschreibungen

Anhang II - Musterstudienablauf

Anhang III - Äquivalenzlisten

§ 1 Allgemeines

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium *Übersetzen* ist die Absolvierung des Bachelorstudiums *Transkulturelle Kommunikation* an der Karl-Franzens-Universität oder gemäß § 64 Abs. 5 UG der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Über die Zulassung entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 UG das Rektorat.

Für die Zulassung zum Studium ist gem. § 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 10 UG die Kenntnis der deutschen Sprache Voraussetzung.

Es wird davon ausgegangen, dass Studierende in den gewählten Fremdsprachen über Kenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie translatorische Basiskompetenzen verfügen. Der Nachweis der notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse erfolgt gem. § 54 Abs. 7 UG durch Prüfungen im Rahmen des Moduls C.

b) Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, haben jedenfalls Deutsch als Fremdsprache 1 zu wählen; in diesem Fall ist die Fremdsprache 2 in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren.

Sprachprüfungen zum Nachweis der Vorkenntnisse für das Modul C

Der Nachweis der notwendigen sprachlichen und translatorischen Vorkenntnisse ist zu Beginn der Lehrveranstaltung Analyse- und Übersetzungstechniken (Fremdsprache 1) und Analyse- und Übersetzungstechniken (Fremdsprache 2) durch die positive Absolvierung einer Sprachprüfung zu erbringen. Ein Fixplatz wird den Studierenden vom/von der Lehrenden erst nach Bestehen der Sprachprüfung zugewiesen.

Die Sprachprüfung besteht aus schriftlichen translatorischen Aufgaben, die unter kontrollierten Arbeitsbedingungen auszuführen sind und die Bearbeitung von Texten aus der Fremdsprache in die Muttersprache bzw. Deutsch und aus der Muttersprache bzw. Deutsch in die Fremdsprache umfassen. Dauer der Prüfung: 90 Minuten.

(2) Gegenstand des Studiums

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation ist das Übersetzen zu einer hochkomplexen Aktivität geworden. Das Masterstudium *Übersetzen* hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen dazu zu befähigen, als selbstverantwortliche Translationsexpertinnen und -experten in der globalisierten Gesellschaft zu handeln. Dies wird erreicht durch die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der Translation erforderlich sind. Das Studium bietet eine Vertiefung der im Bachelorstudium *Transkulturelle Kommunikation* erworbenen Kenntnisse und zielt auf die Ausbildung von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern ab.

Das Masterstudium *Übersetzen* schließt auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen und der historischen Dimension der Translation ein und legt somit die Basis für eine vertiefende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Das Studium wird für die folgenden Sprachen angeboten:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch.

Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache, die eine der oben angeführten Sprachen sein kann, und in zwei Fremdsprachen, der Fremdsprache 1 und der Fremdsprache 2, die ebenfalls aus dem oben genannten Angebot zu wählen sind.

(3) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Übersetzerinnen/Übersetzer haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Analyse- und Übersetzungstechniken und Arbeitsmittel, Texte und Informationen funktionsgerecht und kultursensitiv (überwiegend) schriftlich in die Zielsprache zu übersetzen.

Folgende Kompetenzen werden erworben:

Translatorische Kompetenzen

- Fähigkeit zur Analyse des Übersetzungsauftrages im Hinblick auf Zweck und Adressatinnen/Adressaten des Zieltextes(-produktes) und Erstellung des Zieltextprofils.
- Fähigkeit zur eigenständigen Recherche und zum Erwerb des notwendigen Wissens in Fachbereichen wie Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaften etc.
- Kognitive Verarbeitung der Inhalte des Ausgangstextes(-materials) zur Unterstützung der übersetzungsrelevanten Analyse des Ausgangstextes und seiner Umsetzung in den Zieltext.
- Fähigkeit zur Produktion von Texten für spezifische situative und soziokulturelle Gegebenheiten.
- Systematische Qualitätssicherung, Revision und Lektorat.
- Kooperationsfähigkeit mit Handlungspartnern und Handlungspartnerinnen in der jeweiligen Auftrags- und Produktionssituation.
- Kritische Reflexion und Selbstreflexion auf Grundlage des prozeduralen Wissens über den gesamten Übersetzungsprozess.

Zusätzlich zu diesen spezifischen translatorischen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch allgemeine translatologische und Schlüsselkompetenzen:

Translationswissenschaftliche Kompetenzen

- Fähigkeit zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingtheit von Translation.
- Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Entwicklung der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit und des kritischen Zuganges zu unterschiedlichen Ansätzen in der Translationswissenschaft.
- Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten.

Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich werden den Studierenden sogenannte Schlüsselkompetenzen vermittelt. Diese umfassen übergreifende, breit verwertbare mentale, soziale und technische Kompetenzen, von denen exemplarisch folgende genannt seien:

Kognitive Kompetenzen (Reflexion, Abstraktion, autonome Weiterbildung)

Soziale Kompetenzen (Kooperation, Kommunikation, Verantwortung)

Technische und organisatorische Kompetenzen (Recherche, Umgang mit technischen Arbeitsmitteln, Projektmanagement)

(4) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Das Masterstudium *Übersetzen* dient der Ausbildung von Expertinnen und Experten für das Übersetzen und die mehrsprachige Fachkommunikation in international oder multikulturell tätigen Institutionen, Unternehmen und Organisationen, für die insbesondere in den folgenden Bereichen Bedarf besteht:

- Gericht und Behörden, Verwaltung
- Kultur- und Wissenschaftsbetrieb
- Medien und Literatur
- Wirtschaft und Technik
- Universitäten bzw. hochschulische Einrichtungen

Außerdem vermittelt das Masterstudium die wissenschaftlichen Methoden, die für die Forschung im Fachbereich erforderlich sind.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten.

(2) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium umfasst 4 Semester, das Gesamtausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten beträgt 120. Das Studium ist modular strukturiert.

Im viersemestrigen Masterstudium sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Studienleistung gliedert sich in den Pflichtanteil (Pflichtlehrveranstaltungen, Fachprüfungen, Masterarbeit und Masterprüfung), der 62 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, die gebundenen Wahlfächer (44 ECTS-Anrechnungspunkte) und die freien Wahlfächer (14 ECTS-Anrechnungspunkte).

Module/Lehrveranstaltungen/Prüfungen	PF/GWF/ FWF	ECTS
Modul A: Übersetzungswissenschaft	PF	11
Modul B: Berufskunde und Translationsmanagement	PF	7
Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken	PF	12
Modul D: Grundlagen des Dolmetschens Gesprächsdolmetschen	PF	8
Fachprüfungen	PF	2
Masterarbeit	PF	20
Masterprüfung	PF	2
5 Module: dabei sind mindestens 4 Module aus ÜA bis ÜH zu wählen und in jeder Sprache sind 2 Module zu absolvieren.		40
Modul ÜA: Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus, Fremdsprache 1	GWF	8
Modul ÜB: Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus, Fremdsprache 2	GWF	8
Modul ÜC: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1	GWF	8
Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 2	GWF	8
Modul ÜE: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1	GWF	8
Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 2	GWF	8
Modul ÜG: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1	GWF	8
Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 2	GWF	8
Modul GVA: Kommundolmetschen in Fremdsprache 1	GWF	8
Modul GVB: Kommundolmetschen in Fremdsprache 2	GWF	8
Modul GVC: Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 1	GWF	8
Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen in Fremdsprache 2	GWF	8
Modul GVE: Mediendolmetschen in Fremdsprache 1	GWF	8
Modul GVF: Mediendolmetschen in Fremdsprache 2	GWF	8
Freie Wahlfächer	FWF	14*
Auslandspraxis oder Auslandsstudium	GWF/FWF	4
Summe		120

* *Studierende, die den Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums absolvieren, müssen zusätzlich 4 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern während des Auslandsstudiums erwerben (siehe § 3 (7) Auslandsaufenthalt).*

(3) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad *Master of Arts* (abgekürzt MA) verliehen.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum des Masterstudiums *Übersetzen* werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- a) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

- b) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- c) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind, im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen der Diplom- und Bachelorstudien entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- d) Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- e) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

Alle unter c) bis e) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

(5) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt.

Tutorien (TU)	24
Kurse (KS)	24
Proseminare (PS)	24
Seminare (SE)	24
Vorlesungen mit Übung (VU)	35

Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

1. Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach
2. Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach gereiht
3. Studienfortschritt (nach Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- und gebundenen Wahlfächern sowie den Freien Wahlfächern des Studiums) inkl. Masterstudienbonus (180 ECTS)
4. Absolvierte Semester im Studium
5. Entscheidung durch Los

Für Lehrveranstaltungen aus anderen Studien gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind. Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie Studierende in besonderen Notlagen werden jedenfalls aufgenommen, auch wenn dadurch die Zahl der verfügbaren Plätze überschritten wird (max. + 10%).

§ 3 Lehr- und Lernformen

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ Blocklehrveranstaltungen – z. B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden (gem. § 5 Abs. 1 Z 15 und Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

§ 4 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Module und Lehrveranstaltungen

Das viersemestrige Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (KStd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. In den Spalten Pflichtfach (PF) bzw. gebundenes Wahlfach (GWF) ist gekennzeichnet, ob es sich um ein Pflicht- oder ein gebundenes Wahlfach handelt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend den Vorgaben auszuwählen.

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, die in den Modulen abzuschließen sind, werden neben den ECTS-Anrechnungspunkten auch Kontaktstundenzahlen zugeordnet.

Im Folgenden werden die einzelnen Module und die Lehrveranstaltungen, die sie umfassen, näher beschrieben (LV-Typ, ECTS-Anrechnungspunkte, Kontaktstunden). Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul A: Übersetzungswissenschaft

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Translationswissenschaftliche Vorlesung (Übersetzungswissenschaft)	VO	PF	3	2	1
Übersetzungswissenschaftliches Seminar 1	SE	PF	4	2	2
Übersetzungswissenschaftliches Seminar 2	SE	PF	4	2	3
Summe			11	6	

Bei den Lehrveranstaltungen des Moduls A erfolgt jedes Semester eine Spezifizierung bzw. Schwerpunktsetzung, die in den elektronischen Lehrveranstaltungsankündigungen ausgewiesen wird.

Modul B: Berufskunde und Translationsmanagement

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Berufskunde für ÜbersetzerInnen	VO	PF	2	1	1
Terminologiemanagement	VU	PF	3	2	1
Computergestütztes Übersetzen	VU	PF	2	1	3
Summe			7	4	

Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 1 – Muttersprache/Deutsch)	KS	PF	3	2	1
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Muttersprache/Deutsch – Fremdsprache 1)	KS	PF	3	2	2
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 2 – Deutsch)	KS	PF	3	2	1
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Deutsch – Fremdsprache 2)	KS	PF	3	2	2
Summe			12	8	

Modul D: Grundlagen des Dolmetschens

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Gesprächsdolmetschen, Fremdsprache 1	KS	PF	4	2	1
Gesprächsdolmetschen, Fremdsprache 2	KS	PF	4	2	1
Summe			8	4	

Modul ÜA und Modul ÜB: Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus	KS	GWF	8	4	2
<i>oder</i>					
Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus (Fremdsprache – Deutsch)	KS	GWF	4	2	2
Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus (Deutsch - Fremdsprache)	KS	GWF	4	2	2
Summe			8	4	

Modul ÜC und Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Übersetzen für Gesellschaft und Kultur	KS	GWF	8	4	2
<i>oder</i>					
Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (Fremdsprache – Deutsch)	KS	GWF	4	2	2
Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (Deutsch - Fremdsprache)	KS	GWF	4	2	2
Summe			8	4	

Modul ÜE und Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Übersetzen für Wissenschaft und Technik	KS	GWF	8	4	3
<i>oder</i>					
Übersetzen für Wissenschaft und Technik (Fremdsprache – Deutsch)	KS	GWF	4	2	3
Übersetzen für Wissenschaft und Technik (Deutsch - Fremdsprache)	KS	GWF	4	2	3
Summe			8	4	

Modul ÜG und Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Übersetzen für Gericht und Behörden	KS	GWF	8	4	3
<i>oder</i>					
Übersetzen für Gericht und Behörden (Fremdsprache – Deutsch)	KS	GWF	4	2	3
Übersetzen für Gericht und Behörden (Deutsch - Fremdsprache)	KS	GWF	4	2	3
Summe			8	4	

Modul GVA bzw. Modul GVB: Kommunaldolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Kommunaldolmetschen	KS	GWF	8	4	3
<i>oder</i>					
Kommunaldolmetschen	KS	GWF	4	2	3
Kommunaldolmetschen	KS	GWF	4	2	3
Summe			8	4	

Modul GVC bzw. Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Verhandlungsdolmetschen	KS	GWF	8	4	2
<i>oder</i>					
Verhandlungsdolmetschen	KS	GWF	4	2	2
Verhandlungsdolmetschen	KS	GWF	4	2	2
Summe			8	4	

Modul GVE bzw. Modul GVF: Mediendolmetschen, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

	Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Mediendolmetschen	KS	GWF	8	4	3
<i>oder</i>					
Mediendolmetschen	KS	GWF	4	2	3
Mediendolmetschen	KS	GWF	4	2	3
Summe			8	4	

Auslandspraxis

	LV Typ	PF/GWF/ FWF	ECTS	KStd.	Empf. Sem.
Auslandspraxis		GWF	4		1
<i>oder</i>					
Auslandsstudium		FWF	4		1
Summe			4		

Ein Musterstudienablauf ist in Anhang II enthalten.

(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen

Modul	Voraussetzung
Modul C	Nachweis der Sprachkenntnisse auf Niveau C1
Module ÜA, ÜB, ÜC, ÜD, ÜE, ÜF, ÜG, ÜH (Übersetzungsmodule)	1 Lehrveranstaltung aus Modul C (Analyse- und Übersetzungstechniken)
Übersetzungswissenschaftliches Seminar 1 und 2	Besuch der translationswissenschaftlichen VO vor oder parallel zu Seminar 1. Die beiden MA-Seminare dürfen nicht im selben Semester absolviert werden.

(3) Freie Wahlfächer

- a. Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (freie Wahlfächer, § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:

- Weitere im Masterstudium Übersetzen angebotene Module
- Frauen- und Geschlechterforschung,
- Lehrveranstaltungen, die zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Personal- und Finanzmanagement, soziale Kompetenzen dienen,

Lehrveranstaltungen aus philologischen Studienrichtungen (Sprach- und Literaturwissenschaft), Kulturwissenschaft, Philosophie, Wissenschaftstheorie, Soziologie, Psychologie, Volkskunde, Geschichte, Theologie, Kunstgeschichte, Geographie, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Kommunikationstechnik und Technikfolgenabschätzung.

- b. Studierende, die den Auslandsaufenthalt nicht in Form einer Auslandspraxis, sondern in Form eines Auslandsstudiums absolvieren, haben 4 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern während des Auslandsstudiums zu erwerben (siehe § 3 (7) Auslandsaufenthalt).

(4) Masterarbeit und Masterprüfung

Die Masterarbeit ist im § 26 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und in § 81 Abs. 2 UG geregelt.

Im Masterstudium *Übersetzen* ist im 2. Studienjahr eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung, in der Studierende zeigen sollen, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich, methodisch und formal vertretbar zu bearbeiten. Die/Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Masterarbeit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendirektorin/der Studiendirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Die Masterarbeit soll eine Länge von ca. 25.000 bis 35.000 Wörtern (70 bis 100 Seiten ohne Anhänge) aufweisen und mit einem Arbeitsaufwand von 6 Monaten zu bewältigen sein. Sie ist, sofern eine entsprechende Begutachtung zur Verfügung steht, in einer der unter § 1 Abs. 1 genannten Sprachen abzufassen. Die Arbeit wird von der Betreuerin/vom Betreuer begutachtet und benotet. Der Masterarbeit sind 20 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Masterprüfung: siehe § 5 (3)

(5) Praxis und Auslandsstudien

Im Rahmen des Masterstudiums *Übersetzen* ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Auslandsaufenthalt entweder in Form einer facheinschlägigen Auslandspraxis im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten oder in Form eines mindestens dreimonatigen Auslandsstudiums zu absolvieren (siehe § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Wird der Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums absolviert, so sind mindestens 4 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern in Ausland zu absolvieren.

a) Facheinschlägige Auslandspraxis:

Die Auslandspraxis von einem Monat (100 Arbeitsstunden) ist im Land bzw. in den Ländern der Fremdsprache 1 oder Fremdsprache 2 nachzuweisen (siehe § 17 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen zur Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis). Die Auslandspraxis ist vorzugsweise in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu absolvieren.

Die vorgesehene Auslandspraxis ist in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. in einem Unternehmen zu absolvieren. Der Praxisplatz ist so zu wählen, dass die ausgeübte

Tätigkeit insbesondere der Anwendung und Erweiterung der erworbenen Sprach- und Kulturkompetenz dient.

Der Auslandspraxis sind 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

b) Auslandsstudium:

Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach bzw. Freies Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

c) Freiwillige Auslandspraxis

Gemäß § 16 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen besteht zusätzlich zur Auslandspraxis die Möglichkeit, eine weitere berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

d) Ersatzformen

In Fällen, in denen eine Auslandspraxis oder ein Auslandsstudium aus familiären, gesundheitlichen oder sozialen Gründen nicht möglich ist, kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Antrag der/des Studierenden eine Ersatzform bewilligen. Als Ersatzform kommt insbesondere eine Praxis bei Firmen, Organisationen oder Institutionen im Inland in Frage. Ziel der Praxis ist die Anwendung und Erweiterung der erworbenen Sprach- und Kulturkompetenz.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Arten der Prüfungen

a) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(2) Fachprüfungen

Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Sie werden schriftlich oder mündlich abgelegt. Kommissionelle Fachprüfungen werden von Prüfungssenaten durchgeführt. Der Prüfungssenat besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine Person zur/m Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen.

In jeder Sprache (Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2) ist eine Fachprüfung in einem der zur Auswahl stehenden Übersetzungsmodule abzulegen.

Für die Fachprüfung Übersetzen ist aus den beiden studierten Fremdsprachen eine aktive Fremdsprache (aus der und in die übersetzt wird) zu wählen. Bei Studierenden mit Deutsch

als Fremdsprache gilt jedenfalls Deutsch als aktive Fremdsprache (siehe § 1 (1) b. Deutsch als 1. Fremdsprache).

a. Aktive Fremdsprache:

Die Fachprüfung für die aktive Fremdsprache umfasst die Ausführung eines Übersetzungsprojektes in einem der gewählten Übersetzungsmodule. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer oder mehreren thematisch zusammenhängenden translatorischen Aufgabenstellungen (Projektarbeit) aus der und in die Fremdsprache die innerhalb von einer Woche auszuführen sind. Darunter können auch Aufgaben sein, die unter kontrollierten Arbeitsbedingungen auszuführen sind.

Der mündliche Prüfungsteil (ca. 30 Minuten) besteht aus:

- mündlichen translatorischen Aufgabenstellungen, die thematisch mit der Projektarbeit verbunden sind
- der Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit sowie der exemplarischen Erörterung relevanter translatorischer Fragestellungen.

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

<i>Prüfungsteil</i>	<i>maximale Punkteanzahl</i>
<i>Schriftlich</i>	70
<i>Mündlich</i>	80

b. Zweite Fremdsprache:

Für die zweite Fremdsprache umfasst der schriftliche Prüfungsteil eine oder mehrere thematisch zusammenhängende translatorische Aufgabenstellungen (Projektarbeit) aus der Fremdsprache ins Deutsche die innerhalb von einer Woche auszuführen sind. Darunter können auch Aufgaben sein, die unter kontrollierten Arbeitsbedingungen auszuführen sind.

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-90	91-99	100-124	125-139	140-150
Note	Nicht genügend	Genügend	Befriedigend	Gut	Sehr gut

Den Fachprüfungen sind insgesamt 2 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Vorraussetzung für die Anmeldung zur Fachprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur den Fachprüfungen ist die positive Absolvierung folgender Module:

- a. Modul A: Translationswissenschaftliche Vorlesung und 1 übersetzungswissenschaftliches Seminar
- b. Modul B: Berufskunde und Terminologiemanagement
- c. Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken
- d. Modul D: Grundlagen des Dolmetschens
- e. Absolvierung der Wahlpflichtmodule im Ausmaß von 40 ECTS-Anrechnungspunkten

(3) Masterprüfung

Die Masterprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 2 ECTS-Anrechnungspunkten. Sie kann erst absolviert werden, wenn alle Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des Masterstudiums positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde.

Der Prüfungssenat besteht aus *mindestens* drei Personen, von denen eine Person zur/m Vorsitzenden zu bestellen ist. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. (§§ 23, 24 und 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.)

Gegenstand der Masterprüfung Gegenstand der Prüfung ist (a) eine Defensio der Masterarbeit und (b) ein Prüfungsgebiet aus dem Fach Übersetzungswissenschaft oder übergreifend aus einem Fach der Translationswissenschaft.

Prüfungsfächer:

1. Übersetzungswissenschaft
 - 1.1. Entwicklung der Übersetzungswissenschaft
 - 1.2. Übersetzungswissenschaftliche Theorien, Ansätze und Methoden
 - 1.3. Übersetzungsgeschichte
2. Translationswissenschaft
 - 2.1. Entwicklung der Translationswissenschaft
 - 2.2. Translationswissenschaftliche Theorien, Ansätze und Methoden
 - 2.3. Translationsgeschichte

(4) Abschluss und Gesamtbeurteilung

- a) Der Abschluss des Masterstudiums *Übersetzen* erfolgt kumulativ: Mit dem Erreichen einer positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (gem. § 3 Abs.1), der Fachprüfungen (gem. § 5 Abs. 3) und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung (gem. § 4 Abs. 4) ist das Studium abgeschlossen.
- b) Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird und jeweils alle im Modul vorgesehenen Studienleistungen eingerechnet werden.
- c) Zusätzlich zur Beurteilung der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul und die Masterarbeit positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterarbeit und der Masterprüfung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Die Freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

(5) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 35 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(6) Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 Abs. 1 UG gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums

Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Die Änderungen des Curriculums treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Diplomstudium *Übersetzen und Dolmetschen* vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 21 Abs. 1 Satzungsstück Studienrechtliche Bestimmungen innerhalb des sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebenden Zeitraumes zuzüglich dreier Semester abzuschließen. Dies ist ein Zeitraum von 13 Semestern (10 Semester plus einem Semester pro Studienabschnitt).

(2) Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Masterstudium *Übersetzen* durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Anhang I

Lehrveranstaltungsbeschreibungen

Modul A: Übersetzungswissenschaft

Lehrveranstaltung	Translationswissenschaftliche Vorlesung (Schwerpunkt Übersetzungswissenschaft) (VO)
ECTS-Anrechnungspunkte	3
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Systematisierte Reflexion der kulturellen, sozialen, historischen und kognitiven Bedingtheit von Translation. Im Rahmen dieser LV wird ein Überblick über die Entwicklung der Translationswissenschaft geboten. Weiters werden aktuelle Forschungsrichtungen und Ansätze der Translationswissenschaft und deren Applikation auf neue Forschungsfelder diskutiert.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft zu beschreiben • die Translationswissenschaft und ihrer Ergebnisse kritisch zu hinterfragen, • die Entwicklung der Translationswissenschaft nachzuvollziehen • über wesentliche Fragestellungen, Probleme, Methoden, sowie zukünftige Trends Bescheid zu wissen • mit einem geschärften Bewusstsein für die soziokulturelle und kognitive Bedingtheit und Komplexität von Translationsprozessen sowie für die kulturelle Funktion der Translation und die ethische Dimension translatorischen Handelns an translatorische und translationswissenschaftliche Fragestellungen heranzugehen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung mit möglichst hohem Anteil an Interaktivität.
Zusätzlicher Kommentar	Schwerpunktsetzungen für einzelne Semester werden in den elektronischen Lehrveranstaltungsankündigungen ausgewiesen

Lehrveranstaltung	Übersetzungswissenschaftliche Seminare (SE)
ECTS-Anrechnungspunkte	Je 4
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Ausgewählte Themen der Translationswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Methodendiskussion.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Themenbereiche der Translationswissenschaft kritisch zu analysieren • ihre wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit vertiefend anzuwenden • übersetzungswissenschaftliche Analysen vorzubereiten • Erkenntnisse aus den Analysen zu reflektieren • Analysen von übersetzungswissenschaftlichen Fragestellungen im Team zu präsentieren • Erlernte empirische Forschungsmethoden übersetzungswissenschaftlich anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Gruppenarbeit, Präsentationen und Diskussionen zu ausgewählten Themen, Seminararbeit.
Zusätzlicher Kommentar:	Diese Lehrveranstaltung dient insbesondere auch der Vorbereitung auf das Doktorats-/PhD-Studium.

Modul B: Berufskunde und Translationsmanagement

Lehrveranstaltung	Berufskunde für ÜbersetzerInnen (VO)
ECTS-Anrechnungspunkte	2
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Darstellung der Anforderungen an professionelle ÜbersetzerInnen. Diskussion von berufsethischen Fragen im heutigen translationskulturellen Kontext, insbesondere auch bei freiberuflicher Tätigkeit. Erörterung der praktischen Relevanz von Standards und Normen. Fachinformationen, z.B. über Berufsverbände, urheberrechtliche Fragen, gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, etc.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Berufsbilder im Bereich der schriftlichen Translation und die Erfordernisse der Berufspraxis zu beschreiben • den Translationsprozess von der Erstanfrage bis zur Erstellung einer Honorarnote und der Einreichung der Steuererklärung darzustellen • ihre Qualifikationen, Kompetenzen und ihr Leistungsangebot professionell zu vermarkten • den berufsethischen Grundsätzen gemäß zu handeln • die gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Hintergründe der professionellen Translation kritisch zu analysieren • die Organisationsformen der Angehörigen des Berufsstandes zu beschreiben
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung und Präsentation, Dialog mit PraktikerInnen

Lehrveranstaltung	Terminologiemanagement (VU)
ECTS-Anrechnungspunkte	3
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester
Inhalte:	Relevanz von Terminologie in Fachkommunikation und Translation Begriff und begriffliche Strukturen (Begriffsmerkmale, Begriffssysteme); Benennung und andere Formen der Begriffsrepräsentation; Formen der Begriffsbeschreibung; terminologische Eintragsstrukturen; methodisches Vorgehen bei ein-, zwei- und mehrsprachigen Terminologiearbeiten; Grundlagen von Terminologieextraktion und Terminologieaustausch; Terminologienormung und andere terminologische Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene; Umgang mit einschlägiger Software (Datenbankdefinition, Anlegen und Bearbeiten von Einträgen, Eingabemodelle, Importieren, Exportieren und Filtern von Datenbeständen, Berechtigungsmodelle für Teamarbeit)
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • in methodisch fundierter Art und Weise ein- oder mehrsprachige Terminologiearbeit zu betreiben • die theoretischen Grundlagen aus dem Bereich der Terminologielehre anzuführen • das erforderliche methodische Wissen zur Lösung terminographischer Problemstellungen einzusetzen,

	<ul style="list-style-type: none"> die für eine Terminologiarbeit nötigen (auf ein ausgewähltes Softwarepaket bezogenen) technischen Fertigkeiten praktisch anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Vorlesung und Präsentation mit Diskussion, praktische Arbeit am Computer.

Lehrveranstaltung	Computergestütztes Übersetzen (VU)
ECTS-Anrechnungspunkte	2
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester
Inhalte:	Überblick über Stand der Technik im Bereich des computergestützten Übersetzens mit Schwerpunkt auf Translation-Memory-Technologien. Typische Workflows beim Einsatz von Translation-Memory-Technologien; Möglichkeiten der Generierung von Translation Memories; Parametrisierung und Wartung von Translation Memories; Einsatz eines ausgewählten Translation-Memory-Systems in simulierter Praxis (Generierung von Scratch, Alignment, Analyse und Abarbeitung von Übersetzungsaufträgen, spezifische Funktionen, Einbindung von Terminologiedatenbanken, Datenpflege, Datenaustausch).
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> einen Überblick über aktuelle technische Ansätze im Bereich des computergestützten Übersetzens zu geben Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Translation Memories zu beschreiben die typische Workflows mit Hilfe eines ausgewählten Software-Pakets abzuwickeln ein ausgewähltes Software-Paket selbständig im Rahmen eines Übersetzungsauftrags einzusetzen.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Darstellung und Einsatz eines ausgewählten Translation-Memory-Systems in simulierter Praxis.

Modul C: Analyse- und Übersetzungstechniken

Lehrveranstaltungen:	
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 1 – Muttersprache/Deutsch), KS	
Fremdsprache 1: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Muttersprache – Fremdsprache 1), KS	
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken I (Fremdsprache 2 – Deutsch), KS	
Fremdsprache 2: Analyse- und Übersetzungstechniken II (Deutsch – Fremdsprache 2), KS	
ECTS-Anrechnungspunkte	Je 3
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Anhand komplexer Texttypen und -sorten werden spezifische Übersetzungsprobleme behandelt (Metaphern, kulturspezifische Bezüge etc.). Vertiefung der Recherchefähigkeiten und Terminologiemanagement.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> die situativen, funktionalen und linguistischen Parameter, welche die Textproduktion in den verschiedenen Bereichen und Sprachen bestimmen, zu identifizieren und zu beschreiben und als Grundlage für die ZIELTEXTproduktion einzusetzen. Übersetzungstechniken und -strategien zur ZIELTEXTproduktion auf allgemeinem Niveau einzusetzen

	<ul style="list-style-type: none"> • Analysen als Grundlage für die Zieltextproduktion unter Berücksichtigung von Zielpublikum, Zieltext und Zielkultur durchzuführen • die Anwendung von Übersetzungstechniken und -strategien mittels Textanalyse zu argumentieren • grundlegende Techniken für die weitere berufsadäquate Spezialisierung in den gebundenen Wahlfächern anzuwenden • Übersetzungsprobleme im Team zu lösen
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Übersetzungsrelevante Ausgangstextanalysen, Arbeit mit Parallelkorpora, Diskussion und Lösung potentieller Übersetzungsprobleme und Entwicklung von Übersetzungsstrategien, kritische Reflexion des Übersetzungsprozesses.

Modul D: Grundlagen des Dolmetschens

Lehrveranstaltungen: Gesprächsdolmetschen (Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2) (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	Je 4
Häufigkeit des Angebots:	Mindestens einmal pro Studienjahr
Inhalte:	Gruppenreflexion zur Einschätzung und Wahrnehmung der Anforderungen diverser Dolmetsch-Settings (Gesprächsdolmetschen, Kommundolmetschen) und zur Vertiefung der Textproduktionskompetenzen (Kohäsion, Kohärenz, Skoposorientierung). Entwicklung einer professionellen Entscheidungsautonomie über das individuelle sprachmittlerische Handeln in den unterschiedlichen Settings (Rolle und Rollenideal der Sprachmittlerinnen und -mittler, Konventionen, Erwartungsdruck). Einführung in verschiedene praxisrelevante dialogische Kommunikationssituationen. Be- und Erarbeiten von Text- und Videobeispielen der verschiedenen Settings und Themenbereiche. Praxisorientierte Rollenspiele zur Umsetzung und Reflexion des theoretisch erlernten Wissens.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Situationen des Gesprächsdolmetschens zu analysieren und die unterschiedlichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu beschreiben • verschiedene Themenbereiche selbständig zu recherchieren • erlernte Dolmetschstrategien und -techniken situationsadäquat einzusetzen • im Gespräch sowohl auf sprachlichem Niveau, als auch kultursensitiv zu dolmetschen • die eigene Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Bearbeitung von Beispiel-Settings mit Diskussion, Gruppenarbeit,

Modul ÜA und Modul ÜB: Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Wirtschaft und Tourismus (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den

	Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Textsorten kontrastiv zu analysieren • adäquate Paralleltexte zu recherchieren • verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten kritisch zu bewerten • translationstheoretische Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen Übersetzungen zu argumentieren • ihre erweiterten Kompetenzen für die Übersetzung von Texten aus diesem Fachbereich praktisch anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.

Modul ÜC und Modul ÜD: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (inkl. Politik), Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Gesellschaft und Kultur (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Textsorten kontrastiv zu analysieren • adäquate Paralleltexte zu recherchieren • verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten kritisch zu bewerten • translationstheoretische Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen Übersetzungen zu argumentieren • die theoretischen Überlegungen und Rechercheresultate bei der Übersetzung von Texten aus dem Fachbereich praktisch anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.

Modul ÜE und Modul ÜF: Übersetzen für Wissenschaft und Technik, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Wissenschaft und Technik (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Textsorten kontrastiv zu analysieren • adäquate Paralleltexte zu recherchieren • verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten kritisch zu bewerten • translationstheoretische Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen Übersetzungen zu argumentieren • ihre erweiterten Kompetenzen für die Übersetzung von Texten aus diesem Fachbereich praktisch anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.

Modul ÜG und Modul ÜH: Übersetzen für Gericht und Behörden, Fremdsprache 1 bzw. Fremdsprache 2

Lehrveranstaltungen: Übersetzen für Gericht und Behörden (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Praxisnahe Übersetzungsaufgaben aus dem Fachbereich/den Fachbereichen des Moduls unter Berücksichtigung des Skopos und des intendierten Zielpublikums; kontrastive Analyse von Textsortenspezifika; Einbindung translationstheoretischer Modelle; Diskussion translationstheoretischer Fragen, die sich in Zusammenhang mit der jeweiligen Übersetzung stellen; Arbeit mit Paralleltexten.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • Textsorten kontrastiv zu analysieren • adäquate Paralleltexte zu recherchieren • verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten kritisch zu bewerten • translationstheoretische Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen Übersetzungen zu argumentieren • ihre erweiterten Kompetenzen für die Übersetzung von Texten aus diesem Fachbereich praktisch anzuwenden
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Arbeit in Gruppen; Vorgabe translatorischer Aufträge, um die Textproduktion in einen möglichst realitätsnahen Kontext zu stellen; Erarbeitung möglicher Übersetzungsvarianten auf der Basis verschiedener translationstheoretischer Modelle, kritische Diskussion der vorgeschlagenen Übersetzungsvarianten.

Modul GVA bzw. Modul GVB: Kommunaldolmetschen

Lehrveranstaltungen: Kommunaldolmetschen Fremdsprache 1 (KS) Kommunaldolmetschen Fremdsprache 2 (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in verschiedene praxisrelevante Situationen und Settings des Kommunaldolmetschens (Medizin, Psychotherapie, Polizei, Asylbehörden, Verwaltungsbehörden, Beratungssituationen, etc.); Informationen zum Kommunaldolmetschen aus berufspraktischer Sicht (Charakteristika des Kommunaldolmetschens, Anforderungs- und Kompetenzprofile, Umgang mit Rollenkonflikten, Professionalität & berufsethische Richtlinien); kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung; kritische Analyse des theoretisch erworbenen Wissens und situationsadäquate praktische Umsetzung; Erarbeitung und Einübung von geeigneten Dolmetschtechniken für Settings des Kommunaldolmetschens (Umgang mit raschen Sprach- und Sprecherwechseln, Dolmetschen für unterschiedliche Gruppengrößen, Dolmetschen in emotions- und konfliktbehafteten Settings, etc.); Strategien für ein professionelles Verhalten in Situationen des Kommunaldolmetschens; Qualitätsmodelle und Qualität von Dolmetschleistungen; Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze in Settings des Kommunaldolmetschens; Auftragsabwicklung.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Situationen des Kommunaldolmetschens zu analysieren und die unterschiedlichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu beschreiben • verschiedene Themenbereiche selbständig zu recherchieren • erlernte Dolmetschstrategien und –techniken situationsadäquat einzusetzen • sowohl auf sprachlichem Niveau, als auch kultursensitiv zu dolmetschen • die eigene Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Simulation von praxisrelevanten Rollenspielen; Arbeit mit und Bearbeitung von Videobeispielen; Arbeit mit authentischen Textbeispielen; Kurzpräsentationen; kritische Diskussion und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aufgabenstellungen im Plenum und in Gruppen.

Modul GVC bzw. Modul GVD: Verhandlungsdolmetschen

Lehrveranstaltungen: Verhandlungsdolmetschen Fremdsprache 1 (KS) Verhandlungsdolmetschen Fremdsprache 2 (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in verschiedene praxisrelevante Verhandlungssituationen sowie deren wirtschaftliche, kulturelle und soziale Hintergründe. Be- und Erarbeiten von Text- und Videobeispielen der verschiedenen Settings und Themenbereiche. Praxisorientierte Rollenspiele zur Umsetzung und Reflexion des theoretisch erlernten Wissens.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein:

	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Situationen des Verhandlungsdolmetschens zu analysieren und die unterschiedlichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu beschreiben • verschiedene Themenbereiche selbständig zu recherchieren • erlernte Dolmetschstrategien und –techniken situationsadäquat einzusetzen • sowohl auf sprachlichem Niveau, als auch kultursensitiv zu dolmetschen • die eigene Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Bearbeitung von Beispiel-Settings mit Diskussion.

Modul GVE bzw. Modul GVF: Mediendolmetschen

Lehrveranstaltungen: Mediendolmetschen Fremdsprache 1 (KS) Mediendolmetschen Fremdsprache 2 (KS)	
ECTS-Anrechnungspunkte	4 ECTS bei zweistündigen LV, 8 ECTS bei 4-stündigen LV
Häufigkeit des Angebots:	Regelmäßig nach Bedarf
Inhalte:	Einführung in theoretische und praktische Aspekte des Mediendolmetschens in verschiedenen Settings (Live-Dolmetschen im Fernsehen und Hörfunk von Kommentaren, Interviews, Diskussionsveranstaltungen u.ä.). Vermittlung von Dolmetschtechniken und -strategien, die den spezifischen Anforderungen an das Simultan- und Konsekutivdolmetschen in den Medien genügen, sowie Vermittlung von Arbeitsbedingungen, Qualitätsanforderungen und Studioteknik. Kritische Reflexion der eigenen Dolmetschleistung und Peer-Evaluierung anhand simulierter Dolmetschhandlungen; kritische Analyse des theoretisch erworbenen Wissens und situationsadäquate praktische Umsetzung. Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze.
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Situationen des Mediendolmetschens zu analysieren und die unterschiedlichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu beschreiben • verschiedene Themenbereiche selbständig zu recherchieren • erlernte Dolmetschstrategien und –techniken situationsadäquat einzusetzen • sowohl auf sprachlichem Niveau, als auch kultursensitiv zu dolmetschen • die eigene Dolmetschleistung auf Grund eines Kriterienkatalogs kritisch zu reflektieren
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:	Präsentation theoretischer Grundlagen des Mediendolmetschens. Simulation von praxisrelevanten Dolmetschhandlungen; Arbeit mit und Bearbeitung von Videobeispielen; Arbeit mit authentischen Textbeispielen; Kurzpräsentationen; kritische Diskussion und Auseinandersetzung mit verschiedenen Aufgabenstellungen im Plenum und in Gruppen.

Auslandspraxis

ECTS-Anrechnungspunkte:	4
Inhalte:	Auslandspraxis siehe § 4 (5)
Lernziele:	Die Studierenden sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none">• kulturelle Merkmale aus eigener Erfahrung darzustellen• kulturgebundene Verhaltensweisen zu vergleichen• kultursensitiv auf Verhaltensweisen und sprachliche Äußerungen zu reagieren

Anhang II

Musterstudienablauf

Semester		LV- Typ	PF/ GWF/FWF	ECTS	KStd.
1	Translationswissenschaftliche Vorlesung (Übersetzungswissenschaft)	VO	PF	3	2
1	Terminologiemanagement	VU	PF	3	2
1	Berufskunde	VO	PF	2	1
1	Analyse- und Übersetzungstechniken I FS1	KS	PF	3	2
1	Analyse- und Übersetzungstechniken I FS2	KS	PF	3	2
1	Gesprächsdolmetschen FS1	KS	PF	4	2
1	Gesprächsdolmetschen FS2	KS	PF	4	2
1	Auslandspraxis oder Auslandsstudium		GWF/FWF	4	
1	Freie Wahlfächer		FWF	4	
Summe				30	
2	Übersetzungswissenschaftliches Seminar 1	SE	PF	4	2
2	Analyse- und Übersetzungstechniken II FS1	KS	PF	3	2
2	Analyse- und Übersetzungstechniken II FS2	KS	PF	3	2
2	Modul 1, FS 1	KS	GWF	8	4
2	Modul 2, FS 2	KS	GWF	8	4
2	Freie Wahlfächer		FWF	4	
Summe				30	
3	Übersetzungswissenschaftliches Seminar 2	SE	PF	4	2
3	Computergestütztes Übersetzen	VU	PF	2	1
3	Modul 3, FS 1	KS	GWF	8	4
3	Modul 4, FS 2	KS	GWF	8	4
3	Modul 5, FS 1 oder FS 2	KS	GWF	8	4
Summe				30	
4	MA-Arbeit		PF	20	
4	MA-Prüfung		PF	1+1	
4	Fachprüfungen		PF	1+1	
4	Freie Wahlfächer		FWF	6	
Summe				30	

Anhang III

Äquivalenzlisten

Äquivalenzliste 1

Die nachfolgende Äquivalenzliste ist sowohl vom Diplomstudium *Übersetzen und Dolmetschen (Studiengang Übersetzen)* in das Masterstudium *Übersetzen* (Version 2011) als auch umgekehrt gültig.

Diplomstudium <i>Übersetzen und Dolmetschen-Studiengang Übersetzen</i>	ECTS	SSt	Masterstudium <i>Übersetzen</i>	ECTS	SSt
Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung	4	2	Translationswissenschaftliche Vorlesung (Übersetzungswissenschaft)	3	2
Analyse- und Übersetzungstechniken	4	2	Analyse- und Übersetzungstechniken	3	2
Terminologiemanagement	4	2	Terminologiemanagement	3	2
Infomanagement	2	1	Computergestütztes Übersetzen	2	1

Äquivalenzliste 2

Die nachfolgende Äquivalenzliste ist sowohl von Masterstudium *Übersetzen* 2009 in das Masterstudium *Übersetzen* 2011 als auch umgekehrt gültig.

Masterstudium <i>Übersetzen (i.d.F.2009)</i>	ECTS	SSt	Masterstudium <i>Übersetzen (i.d.F. 2011)</i>	ECTS	SSt
Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung – Einführung UND Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung – Vertiefung	1,5 + 1,5	1 + 1	Translationswissenschaftliche Vorlesung (Übersetzungswissenschaft)	3	2

Die Anerkennung der Module GVA bis GVF und ÜA bis ÜH erfolgt auf Antrag der Studierenden, ebenso die Anerkennung von im Diplomstudium abgelegten Wahlfächern des 3. Studienabschnitts.